

5115/AB
Bundesministerium vom 22.03.2021 zu 5147/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.054.117

Wien, 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5147/J vom 22. Jänner 2021 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen (Zentralleitung) ist gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung organisatorisch die Abteilung I/2 („Personal und Organisation BMF-Zentralleitung“) für Ausschreibungsangelegenheiten zuständig.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 enthält die Ausschreibung der Leitung der Sektion I neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vorgesehenen Aufgaben der Sektion I festgelegt.

Die Vorbereitung der Ausschreibung dieser Leitungsfunktion des BMF erfolgte durch die Abteilung I/2.

Zu 2.:

Es gab eine Version, nämlich die Fassung der am 21. November 2020 veröffentlichten Ausschreibung.

Zu 3. und 4.:

Nein, es war kein externer Berater in das Auswahlverfahren einbezogen.

Zu 5. und 6.:

Es langten zur Ausschreibung der Funktion der Leitung der Sektion I im BMF insgesamt 12 Bewerbungsgesuche ein, davon 6 von Bewerberinnen.

4 Bewerbungsgesuche waren von Bediensteten des BMF, davon 3 von Bewerberinnen.

Zu 7.:

Sämtliche einlangenden Bewerbungsgesuche um eine ausgeschriebene Leitungsfunktion werden gemäß § 9 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) von einer Begutachtungskommission, insbesondere auch hinsichtlich der im Sinne des § 6 Abs. 1 AusG in den Bewerbungsgesuchen angeführten Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen, geprüft.

Gemäß § 10 AusG hat die Begutachtungskommission nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten für die Ressortleitung – dem Herrn Bundesminister – zu erstatten. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als geeignet und welche als nicht geeignet anzusehen sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist.

Die im erstatteten Gutachten enthaltenen Einschätzungen der Begutachtungskommission dienen der Ressortleitung als Unterstützung bei der Auswahlentscheidung und Grundlage

für die diesbezüglichen Erwägungen für eine sachgerechte Entscheidung durch den Herrn Bundesminister.

Zu 8.:

Die Vorbereitung der Ausschreibung der Leitung der Sektion I des BMF erfolgte durch die zuständige Fachabteilung.

Herr GS Dr. Schuster, MBA war in den Ausschreibungsprozess nicht eingebunden.

Herr GS Dr. Schuster, MBA wurde vom Herrn Bundesminister zum Vorsitzenden der Begutachtungskommission für die Ausschreibung der Leitung der Sektion I im BMF bestellt. Im Rahmen des Verfahrens der Begutachtungskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des AusG 1989 war er in die Erstellung des Gutachtens eingebunden.

Zu 9.:

Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angelika Schätz wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2021 auf die Dauer von fünf Jahren mit der Leitung der Sektion I im BMF betraut.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

